

Amtliche Mitteilungen

Verkündungsblatt

28. Jahrgang, Nr. 51, 28. November 2007

Wahlausschreiben

für die Wahlen der Vertreterinnen und Vertreter aus den Gruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer; akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zum Senat zu den Fachbereichsräten sowie der Vertreterinnen in den Frauenbeirat der Fachhochschule Dortmund

Vom 28. November 2007

Amtliche Mitteilungen

Verkündungsblatt

28. Jahrgang, Nr. 44, 28. November 2007

Wahlausschreiben

für die Wahlen der Vertreterinnen und Vertreter aus den Gruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zum Senat, zu den Fachbereichsräten sowie der Vertreterinnen in den Frauenbeirat der Fachhochschule Dortmund

Gemäß § 8 Abs. 2 Wahlordnung hat der Wahlvorstand am 28.11.2007 folgendes Wahlausschreiben erlassen:

Die Wahl findet

am Donnerstag, den 31. Januar 2008

statt.

I.1 Gemäß § 8 Abs. 1 Wahlordnung werden mit diesem Wahlausschreiben alle Frauen ausdrücklich zur aktiven und passiven Teilnahme an der Wahl aufgefordert.

I.2 Gemäß § 13 HG und der Wahlordnung zur Regelung der Wahlen zu den Organen der Fachhochschule sind gleichzeitig in einer Wahl die Mitglieder des Senats und der Fachbereichsräte sowie die weiblichen Mitglieder für den Frauenbeirat zu wählen.

Das Wahlausschreiben kann innerhalb von 7 Werktagen nach seinem Erlass hinsichtlich der Sitzverteilung und der Notwendigkeit von Wahlen berichtigt werden (§ 8 Abs. 4 WO), sofern sich innerhalb von 5 Tagen nach dem Erlass des Wahlausschreibens aufgrund notwendiger Berichtigungen des Wählerverzeichnisses eine andere Sitzverteilung oder das Erfordernis oder die Entbehrlichkeit von Wahlen abweichend vom Wahlausschreiben ergibt.

II.1 Wahlen zum Senat

Gemäß § 11 Abs. 1 HG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Grundordnung sind in den Senat zu wählen:

- 12 Vertreterinnen und Vertreter aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer
- 3 Vertreterinnen und Vertreter aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- 3 Vertreterinnen und Vertreter aus der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

II.3 Wahlen zu den Fachbereichsräten

Gemäß § 27 Abs. 6 HG in Verbindung mit § 11 Abs. 2 GO und § 2 Abs. 2 WO sind bei einer Fachbereichsleitung durch eine Dekanin oder einen Dekan in den Fachbereichsrat zu wählen:

in den Fachbereichsrat Informatik

- 5 Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer
- 1 Vertreterin oder Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- 1 Vertreterin oder Vertreter der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

in den Fachbereichsrat Maschinenbau:

5 Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer
1 Vertreterin oder Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
1 Vertreterin oder Vertreter der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Gemäß § 27 Abs. 5 HG in Verbindung mit § 11 Abs. 1 GO und § 2 Abs. 2 WO sind, bei einer Fachbereichsleitung durch ein Dekanat, in den Fachbereichsrat zu wählen:

in den Fachbereichsrat Architektur:

8 Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer
2 Vertreterin oder Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
2 Vertreterin oder Vertreter der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

in den Fachbereichsrat Design:

8 Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer
2 Vertreterin oder Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
2 Vertreterin oder Vertreter der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
in den Fachbereichsrat Informatik:

in den Fachbereichsrat Informations- und Elektrotechnik:

8 Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer
2 Vertreterin oder Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
2 Vertreterin oder Vertreter der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

in den Fachbereichsrat Soziales:

8 Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer
2 Vertreterin oder Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
2 Vertreterin oder Vertreter der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

in den Fachbereichsrat Wirtschaft:

8 Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer
2 Vertreterin oder Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
2 Vertreterin oder Vertreter der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

II.4 Wahl zum Frauenbeirat

Gemäß § 28 Wahlordnung und § 12 Abs. 1 Grundordnung sind in den Frauenbeirat zu wählen:

2 Hochschullehrerinnen
2 akademische Mitarbeiterinnen
2 weitere Mitarbeiterinnen

III. Wahlordnung und Wählerverzeichnis

Je ein Abdruck der Wahlordnung und des Wählerverzeichnisses liegen aus:

Dortmund, Emil-Figge-Str. 40 Sekretariat	für den Fachbereich Architektur
Dortmund, Max-Ophüls-Platz 2 Sekretariat	für den Fachbereich Design
Dortmund, Emil-Figge-Str. 42 Sekretariat	für den Fachbereich Informatik
Dortmund, Emil-Figge-Str. 44 Sekretariate	für die Fachbereiche Soziales, Wirtschaft
Dortmund, Emil-Figge-Str. 44 Zentralbibliothek	für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bibliothek
Dezernat für Rektoratsangele- genheiten, Öffentlichkeitsarbeit, Marketing, Frau Mertens Sonnenstr. 96, Raum A 040	Gesamtwählerverzeichnis

Sie können dort von Mittwoch, 28.11.2007 an bis zum Abschluss der Stimmabgabe während der Öffnungszeiten der Büros eingesehen werden (§ 7 Abs. 2 WO).

Das Wählerverzeichnis enthält alle Wahlberechtigten der Fachhochschule Dortmund, unterteilt in:

- die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
- die Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- die Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Alle Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die nach Auslage des Wählerverzeichnisses bis zum Abschluss der Stimmabgabe Mitglieder der Fachhochschule gemäß § 9 HG in Verbindung mit § 1 WO werden, werden nachträglich im Wählerverzeichnis erfasst und sind somit wahlberechtigt (§ 7 Abs. 2 WO); § 3 Abs. 1 WO bleibt unberührt.

Jedes wahlberechtigte Mitglied der Fachhochschule kann beim Wahlvorstand (Büro-Raum A 040, Sonnenstraße 96) bis spätestens 28.01.2008, 12.00 Uhr, Einspruch gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses erheben (§ 7 Abs. 3 Satz 2 WO).

Wählen und gewählt werden kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist (§ 7 Abs. 1 WO).

IV. Wahlvorschläge

Die Wahlberechtigten werden aufgefordert, innerhalb von 2 Wochen nach Erlass dieses Wahlausschreibens

- spätestens bis zum Mittwoch, den 12. Dezember 2007 -

Wahlvorschläge einzureichen (§ 9 Abs. 1 WO).

Die dazu erforderlichen Vordrucke sind erhältlich:

im Dezernat II,
Sonnenstraße 96, Raum A 040.

Zur Entgegennahme der Wahlvorschläge sind bestellt:

Verw.-Ang. Frau Mertens oder deren Vertreter, Sonnenstraße 96, Raum A 040. Die Wahlvorschläge können entweder während der Dienststunden eingereicht oder durch die Post zugestellt werden. Bei Postzustellung gilt das Datum des Eingangsstempels.

Wahlvorschläge, die bei der Leerung des Hausbriefkastens am Eingang des Gebäudes Sonnenstraße 96 am 13.12.2007 entnommen werden, gelten als rechtzeitig eingegangen (12.12.2007, 24.00 Uhr).

Für die Wahl der einzelnen Organe sind gesonderte Wahlvorschläge getrennt nach Gruppen und gegebenenfalls nach Fachbereichen einzureichen. Die Wahlvorschläge sind vorzulegen:

1. für die Wahl zum Senat (auf blauen Vordrucken)
getrennt nach Gruppen
2. für die Wahl zu den Fachbereichsräten (auf grünen Vordrucken)
getrennt nach Fachbereichen und Gruppen
3. für die Wahl zum Frauenbeirat (auf weißen Vordrucken)
getrennt nach Gruppen.

Wahlen zum Senat und zum Frauenbeirat

Eine Verbindung von Wahlvorschlägen derselben Gruppen jeweils für die Wahl zum Senat und zum Frauenbeirat ist zulässig.

Wahlvorschläge können nur von wahlberechtigten Hochschulmitgliedern der jeweiligen Gruppe, für die Wahlen der Fachbereichsräte darüber hinaus nur von wahlberechtigten Mitgliedern des jeweiligen Fachbereichs unterzeichnet werden. Ist ein Wahlvorschlag auch von nichtvorschlagsberechtigten Personen unterzeichnet worden, so werden diese gestrichen. Jede und jeder Vorschlagsberechtigte kann für jede der einzelnen Wahlen rechtswirksam nur einen Vorschlag unterzeichnen. Hat eine Vorschlagsberechtigte oder ein Vorschlagsberechtigter für eine

der einzelnen Wahlen mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, zählt ihre oder seine Unterschrift nur auf dem zuerst eingegangenen oder als zuerst eingegangen geltenden Wahlvorschlag; auf den weiteren Wahlvorschlägen wird sie gestrichen.

Für die Wahlen dürfen nur wählbare Hochschulmitglieder der jeweiligen Gruppe und für die Wahlen der Fachbereichsräte darüber hinaus nur Mitglieder des jeweiligen Fachbereichs vorgeschlagen werden. Es soll gemäß § 8 Absatz 1 WO die geschlechtsparitätische Repräsentanz eingehalten werden. Jede Bewerberin und jeder Bewerber darf für jede der einzelnen Wahlen nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. Wird eine Bewerberin oder ein Bewerber in mehreren Wahlvorschlägen benannt, so gilt der zuerst eingegangene oder der als zuerst eingegangen geltende Wahlvorschlag. In den übrigen Wahlvorschlägen wird die Bewerberin oder der Bewerber gestrichen (§ 19 Absätze 2 - 5 WO).

Wahl zum Frauenbeirat

Wahlvorschläge können nur von wahlberechtigten Frauen unterzeichnet werden. Jede Vorschlagsberechtigte kann rechtswirksam nur einen Vorschlag für ihre Gruppe unterzeichnen. Ist ein Wahlvorschlag auch von nichtvorschlagsberechtigten Personen unterzeichnet worden, so werden diese gestrichen. § 9 WO findet Anwendung.

Jeder Wahlvorschlag muss folgende Angaben enthalten:

1. Die Wahl, für die die Bewerberinnen und Bewerber benannt werden,
2. die Gruppe, für die die Bewerberinnen und Bewerber benannt werden,
3. Name, Vorname, Gruppen- und Fachbereichszugehörigkeit
4. im Falle einer Verbindung von Wahlvorschlägen einander entsprechende Erklärungen hierüber in den betroffenen Listen.

Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens zwei von Hundert, wenigstens aber von zwei und höchstens fünfundzwanzig Vorschlagsberechtigten für die jeweilige Wahl unter Angabe der Gruppen- und Fachbereichszugehörigkeit gültig unterzeichnet sein. Dem Wahlvorschlag muss die schriftliche Zustimmungserklärung der Vorgeschlagenen beiliegen.

Wahlvorschläge können mit einem Kennwort versehen werden.

Die Wahlvorschläge sollen möglichst doppelt so viele Bewerberinnen und Bewerber enthalten, wie der Gruppe Sitze in dem jeweiligen Organ zustehen.

Jeder Wahlvorschlag muss demnach unterzeichnet sein:

Für die Wahlen zum Senat

in der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer

von 4 wahlberechtigten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer

in der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

von 3 Wahlberechtigten der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

in der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

von 5 wahlberechtigten weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern

Für die Wahlen zu den Fachbereichsräten

in der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer in allen Fachbereichen

von mindestens 2 wahlberechtigten der o.g. Gruppe je Fachbereich

in der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in allen Fachbereichen

von mindestens 2 Wahlberechtigten der o.g. Gruppe je Fachbereich

in der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in allen Fachbereichen

von mindestens 2 Wahlberechtigten der o.g. Gruppe je Fachbereich

Für die Wahl zum Frauenbeirat

Gruppe der Hochschullehrerinnen von mindestens 2 Wahlberechtigten

Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen von mindestens 2 Wahlberechtigten

Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen von mindestens 2 Wahlberechtigten

Wahlvorschläge sind ungültig, wenn sie

- nicht fristgerecht eingereicht werden oder
- den Bestimmungen gem. § 9 Abs. 4 Satz 1 und § 10 Abs. 2 WO nicht entsprechen (§ 9 Abs. 5 WO).

Gewählt werden können nur Hochschulmitglieder, die in einem gültigen Wahlvorschlag benannt sind (§ 16 Abs. 1 WO).

Aus dem Wahlvorschlag soll zu ersehen sein, welche Unterzeichnerin oder welcher Unterzeichner zur Vertretung des Vorschlages gegenüber dem Wahlvorstand und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen des Wahlvorstandes berechtigt ist. Fehlt in den Wahlvorschlägen eine Angabe hierüber, so gilt diejenige Unterzeichnerin oder derjenige Unterzeichner als berechtigt, die oder der an erster Stelle steht.
Die oder der Vertretungsberechtigte hat ihre oder seine Anschrift anzugeben.

Die Wahlvorschläge werden

am Dienstag, den 08.01.2008

in der Wahlbekanntmachung veröffentlicht und an dieser Stelle ausgehängt.

V. Stimmabgabe

Die Stimmabgabe findet für alle Wahlen

**am Donnerstag, den 31.01.2008
von 9.00 bis 12.00 Uhr**

statt.

Die Stimmabgabe für die Wahl zu den Fachbereichsräten findet für alle Gruppen für die Fachbereiche 1, 2, 4, 8 und 9 in den Gebäuden der Fachbereiche, für die Fachbereiche 3 und 5 in der Sonnenstraße 96 statt.

Gleiches gilt für die Stimmabgabe zum Senat und Frauenbeirat für die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und die Gruppe der akademischen und weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fachbereiche.

Die Stimmabgabe zum Senat und Frauenbeirat für die Gruppen der akademischen und weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des FB 2 und der Bereichsbibliothek FB 2, erfolgt die Stimmabgabe im Gebäude Max-Ophüls-Platz.

Die Stimmabgabe zum Senat und Frauenbeirat für die Gruppen der akademischen und weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung, Zentralbibliothek, Bereichsbibliotheken und zentralen Betriebseinheiten, die im Bereich Emil-Figge-Straße tätig sind, erfolgt die Stimmabgabe zentral in der Emil-Figge-Straße 44.

Die Stimmabgabe zum Senat und Frauenbeirat für die Gruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, akademischen und weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung, Bereichsbibliotheken FB 3 und 5 und zentralen Betriebseinheiten, die im Bereich Sonnenstraße tätig sind, erfolgt die Stimmabgabe zentral in der Sonnenstraße 96.

Die genaue Bezeichnung der Wahlräume wird mit der Wahlbekanntmachung bekannt gemacht.

Jede und jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahllokal ihres oder seines Fachbereichs wählen. Die Wahlberechtigten müssen sich ausweisen können.

VI. Briefwahl

Wahlberechtigte, die zum Zeitpunkt der Wahl verhindert sind, ihre Stimme persönlich abzugeben, erhalten auf Verlangen zum Zweck der schriftlichen Stimmabgabe Stimmzettel, Wahlumschläge, Briefwählerläuterungen und Wahlschein sowie einen vorbereiteten Freiums Schlag ausgehändigt oder übersandt.

Anträge auf schriftliche Stimmabgabe sind persönlich oder durch eine ausgewiesene Beauftragte oder einen ausgewiesenen Beauftragten spätestens bis zum 21.01.2008, 14.00 Uhr, beim Büro des Wahlvorstandes, Sonnenstraße 96, Raum A 040, zu stellen. Der Wahlbrief muss vor Ablauf der Stimmabgabe eingegangen sein (§ 18 WO).

VII. Stimmauszählung

Die öffentliche zentrale Auszählung der Stimmen findet statt

am Mittwoch, den 31.01.2008, ab 12.00 Uhr

im Gebäude Sonnenstraße 96, Raum A 102.

Dieses Wahlausschreiben wird ab 28.11.2007 bekannt gemacht.

Dortmund, den 28.11.2007

Der Wahlvorstand